

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Änderung der DSWO

Die geltende DSWO wurde 2013 zuletzt umfassend novelliert. Sie ist bisher noch nicht an den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Es sind bisher weder die Bildung von Nachbarschaftsräumen noch die Bildung von Verkündigungsteams berücksichtigt. Der synodale Rechtsausschuss hat mit der Drucksache 14/23 G bereits Änderungsvorschläge vorgelegt, die wieder aufgegriffen werden.

Änderung der DSO

Auch die Dekanatssynodalordnung ist bisher noch nicht an die Veränderungen durch den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Zum 1.1.2025 werden Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen gebildet, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Inwieweit letztere in den Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen mitarbeiten können, ist bisher nicht geregelt.

B. Lösung

I. Vorschläge zur Änderung der DSWO

1. Nachbarschaftsraum als Bezugsgröße für die Wahl der Gemeindemitglieder

Die Gemeindemitglieder werden im Nachbarschaftsraum gewählt. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss. Dadurch bemisst sich die Zahl der zu wählenden Gemeindemitglieder pro Nachbarschaftsraum und unabhängig von der gewählten Organisationsform.

2. Wählbarkeit der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst des Dekanats neu regeln

Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst des Dekanats wird die Wählbarkeit zuerkannt, wenn sie zugleich Kirchenmitglied sind. Damit wird ein Vorschlag des Rechtsausschusses aufgegriffen.

II. Vorschläge zur Änderung der DSO

1. Berufung in die Dekanatssynode für Mitarbeitende

In den Verkündigungsteams sollen alle Mitglieder gleichberechtigt sein, auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden. Das Dekanat kann entscheiden, nicht alle gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden Verkündigungsteams zuzuweisen. Es wird daher vorgeschlagen, allen gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden, die bei einem Dekanat angestellt sind, das aktive und passive Wahlrecht in die Dekanatssynode zuzuerkennen, sofern sie Kirchenmitglied sind. Dieser Vorschlag würde zur Folge

haben, dass sich die Zahl der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dekanatssynoden um bis zu drei Personen verringern kann.

Bisher sind nach § 3 Satz 2 DSWO als Mitarbeitende nur Gemeindemitglieder wählbar, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat stehen, das weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Mitarbeitende des Dekanats sind nicht wählbar. Die Mitarbeit auf der Dekanatsebene soll daher allen Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder dem Dekanat durch eine Berufung von höchstens vier Personen durch den Dekanatssynodalvorstand eröffnet werden, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSO.

Das Verhältnis von gewählten Pfarrpersonen zu anderen gewählten Mitgliedern der Dekanatssynode von einem Drittel zu zwei Dritteln, wie es in Artikel 19 Absatz 2 KO festgelegt ist, würde eingehalten. Die Zahl der Ehrenamtlichen könnte sich aber zugunsten einer höheren Anzahl an kirchlichen Mitarbeitenden verringern.

2. Digitale Sitzungsformen und Abstimmungsmöglichkeiten erweitern

Die bisher nur ausnahmsweise vorgesehen digitale Sitzungsform sowie die Nutzung digitaler Abstimmungsformen sollen als reguläre Möglichkeiten der Sitzungsgestaltung für Dekanatssynode und Dekanatssynodalvorstand vorgesehen werden.

3. Wahlperiode auf vier Jahre verkürzen

Für die Kirchenvorstände wird eine einmalige/generelle Verkürzung der Amtsperiode auf vier Jahre vorgeschlagen. Im Nachgang wäre auch die Amtsperiode der Dekanatssynoden auf vier Jahre ab 2028 zu verkürzen.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

1. Zu 2 DSWO - Wahl der Gemeindemitglieder

Die Gemeindemitglieder werden pro Nachbarschaftsraum gewählt. Damit ist die Zahl der zu wählenden Gemeindemitglieder unabhängig von der Organisationsform des Nachbarschaftsraums. Für die Arbeitsgemeinschaft wird geregelt, dass die Gemeindemitglieder vom geschäftsführenden Ausschuss gewählt werden. Bei 1000 Gemeindemitgliedern pro zu wählendem Gemeindemitglied würden sich die Dekanatssynoden der acht Dekanate Vogelsberg, Rheingau-Taunus, Nassauer Land, Ingelheim-Oppenheim und Gießener Land, Dekanat an der Lahn und Büdinger Land und Alzey-Wöllstein signifikant verkleinern, während die übrigen Dekanate ihre bisherige Größenordnung beibehalten würden.

2. Zu § 4 DSWO - Wählbarkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

Bisher ist geregelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Verwaltungsdienstauftrag nach § 28 Pfarrstellengesetz ebenfalls das Wahlrecht erhalten. § 28 wird in der Neufassung des Pfarrstellengesetzes entfallen. Durch die vorgeschlagene Regelung, dass bei einem Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren das Wahlrecht zuerkannt wird, wird die bestehende Rechtslage fortgeführt, wonach beigegebene Pfarrpersonen und Pfarrpersonen in Ruhe, die einen Verwaltungsdienstauftrag wahrnehmen, weiterhin nicht wahlberechtigt sind.

Einen Änderungsvorschlag des synodalen Rechtsausschusses aufgreifend, sollen nicht nur die Mitglieder der Verkündigungsteams, sondern alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des gemeinde-

pädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes des Dekanats in die Dekanatssynode gewählt werden können, wenn sie zugleich Kirchenmitglieder sind.

Ehrenamtliche im kirchenmusikalischen Dienst könnten weiterhin als Gemeindemitglieder von den Kirchengemeinden nach § 3 DSWO gewählt werden. Gleiches gilt für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende, die bei Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden mit höchstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Damit sind aber gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende, die bei den Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit angestellt sind, weiterhin nicht wählbar

3. Zu § 5 - Wahlversammlung

In die Wahlversammlung sollen auch die hauptamtlichen gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden des Dekanats eingeladen werden.

4. Zu 6 DSWO – Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

Die Änderung regelt neu die Wahl von Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat.

In Absatz 2 wird geregelt, dass auch zukünftig mindestens zwei Drittel der gewählten Synodalen Gemeindemitglieder sein sollen. Wenn gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende gewählt werden, verringert sich entsprechend die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in die Dekanatssynode gewählt werden können.

Einen Vorschlag des synodalen Rechtsausschusses aufgreifend, wird in Absatz 4 die Zahl der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in die Dekanatssynode gewählt werden können, auf zwei Personen begrenzt, die Zahl der kirchenmusikalischen Mitarbeitenden wird auf eine Person begrenzt. Diese Regelung soll auch für die Wahl von Stellvertretungen gelten.

Eine Wahl entfällt auch zukünftig, wenn im Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst beschäftigt sind, als in die Dekanatssynode zu wählen wären.

5. Zu § 9 DSWO – Verordnungsermächtigung

Diese Regelung wurde aus der Vorgängerfassung der DSWO übernommen, hatte aber weder dort noch in der geltenden Fassung einen Anwendungsfall. Es wird daher aus Vereinfachungsgründen eine Streichung vorgeschlagen. Im Bedarfsfall stünde ohnehin die generelle Verordnungsermächtigung des Artikels 47 Absatz 1 Nr. 20 KO zur Verfügung.

6. Zu § 11 DSWO-Übergangsregelung

Die Übergangsregelungen betrafen die letzte Amtsperiode, die 2021 endete. Sie sind daher ohne Regelungsinhalt für die laufende Amtsperiode.

II. Artikel 2 Änderung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

1. Zu § 10 DSO – Amtszeit und Einführung

Die Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände bedingt auch eine Verkürzung der Amtsperiode der Dekanatssynoden auf vier Jahre.

2. Zu § 12 – Gewählte Mitglieder

Die Regelung in Absatz 1 wird um die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden im Dekanat ergänzt, die ebenfalls wählbar sein sollen.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 ist die Teilnahme an Synodaltagungen auch für gewählte gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende Teil der Dienstpflicht.

3. Zu § 13 – Berufene Mitglieder

Bisher sind nach § 3 DSWO bereits Mitarbeitende der Kirchengemeinden und von kirchlichen Verbänden im Dekanat wählbar, wenn deren Beschäftigungsverhältnis höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Da vorgeschlagen wird, dass Mitarbeitende der Kirchengemeinden in die Kirchenvorstände berufen werden können, wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit auch für die Dekanatsynode vorzusehen. Der Dekanatsynodalvorstand soll die Möglichkeit erhalten, innerhalb seines Kontingents für Berufungen von 10 % der zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode bis zu vier Mitarbeitende der Kirchengemeinden oder des Dekanats zu berufen.

Durch eine Ergänzung wird klargestellt, dass berufene Pfarrpersonen einen Dienstauftrag im Dekanat haben müssen und damit wie gewählte Pfarrpersonen in § 17 Absatz 1 Satz 2 bei Wegfall des Dienstauftrags aus der Dekanatsynode ausscheiden.

4. Zu § 14 DSO – Beratende Mitglieder

Da auch Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten sowie Dekanatskantorinnen und -kantoren zukünftig wählbar sein sollen, stellt der Änderungsvorschlag klar, dass sie der Synode nur dann als beratende Mitglieder angehören, wenn sie nicht bereits als Synodale gewählt wurden.

5. Zu § 15 DSO – Jugenddelegierte

Durch die Einführung einer Soll-Regelung wird der Wille des Gesetzgebers betont, Jugendliche auch in die synodale Arbeit des Dekanats einzubeziehen.

6. Zu § 24 DSO – Einladung und Tagesordnung

Das Tagen in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen hat sich bewährt und ist zu einem festen Bestandteil der Sitzungskultur in der EKHN geworden. Die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten soll daher den Dekanatssynoden nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern generell möglich sein.

7. Zu § 26 DSO – Beschlussfähigkeit

Durch die Änderung wird auch die hybride Sitzungsform in die Regelung einbezogen.

8. Zu § 27 DSO – Beschlüsse

In Absatz 3 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen. Da mittlerweile technische Möglichkeiten für geheime Abstimmungen zur Verfügung stehen, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

9. Zu § 28 DSO – Wahlen

In Absatz 1 wird auch für Wahlen vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen.

10. Zu § 35 Absatz 3 DSO – Vertretung im Rechtsverkehr

Durch die Änderung können auch die Stellvertretungen von Dekanin oder Dekan sowie Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands Urkunden und Vollmachten neben einem weiteren Mitglied

des Dekanatssynodalvorstands unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigten werden daher erweitert, was die Verwaltungsarbeit der Dekanate erleichtert.

11. Zu § 37 DSO – Wahl und Einführung

Wenn Mitarbeitende in die Dekanatssynode berufen werden können, wären Sie nach § 37 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich auch in den DSV wählbar. Um Rollenkonflikte auszuschließen, sind Mitarbeitende der Kirchengemeinden, des Dekanats und kirchlicher Verbände vom Dekanatssynodalvorstandsvorsitz und von dessen Stellvertretung ausgeschlossen.

In Absatz 5 wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, bei mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans eine weitere Stellvertretung wählen zu können, zu streichen. Nach dem neuen Pfarrstellengesetz werden keine 0,25-Stellen mehr errichtet und eine Stellvertretung ohne Stellenanteil neben einer Stellvertretung mit einer Stellvertretung erscheint nicht sachgerecht. Die wenigen Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, waren in der Praxis zudem eher problematisch.

12. Zu § 42 DSO – Einladung und Tagesordnung

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen auch für den Dekanatssynodalvorstand als Sitzungsform generell zu ermöglichen.

13. Zu § 44 DSO – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

In Absatz 1 wird die hybride Sitzungsform auch für den Dekanatssynodalvorstand ergänzt.

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen.

III. Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Neuregelungen sollen mit dem Inkrafttreten der Sollstellenpläne für die Verkündigungsteams am 1. Januar 2025 gelten und zeitgleich mit den Änderungen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenordnung in Kraft treten.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. In § 37 Absatz 2 DSO wurde überlegt, ob Mitarbeitende des Dekanats aus Gründen der Rollenklarheit von der Wählbarkeit in des Dekanatssynodalvorstand ausgeschlossen sein sollen. Dies hätte dann auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden des Dekanats von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Um auch hier eine Gleichheit alle Mitglieder der Verkündigungsteams zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Mitarbeitenden des Dekanats nur vom Vorsitz oder der Stellvertretung der oder des Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden auszuschließen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Soweit sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Wählbarkeit von Personengruppen beziehen, sind, von der Verkleinerung der Dekanatssynoden für acht Dekanate abgesehen, keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Die Änderungsvorschläge, die sich auf die Wählbarkeit von Personengruppen und die dauerhafte Ermöglichung der Nutzung digitaler Möglichkeiten beziehen, dürften keinen erhöhten Erfüllungsaufwand nach sich ziehen. Die Verkürzung der Amtszeit bedeutet aber für die Dekanate, dass eine Neukonstituierung alle vier Jahre stattfinden würde und dies einen erhöhten Verwaltungsaufwand vor allem für die Dekanate, aber auch die Gesamtkirche bedeuten würde.

G. Beteiligung

Gemeinsamer Resonanztermin mit:

Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände

Dekaninnen und Dekane

Pfarrerausschuss

Kirchensynodale

Kirchenvorstandsmitglieder

Gesamtmitarbeitervertretung

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Zander

Entwurf (22.02.2024)

Kirchengesetz
zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung
Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode gewählt. Je 1.000 Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum wird ein Gemeindemitglied durch den Kirchenvorstand gewählt. Kirchengemeinden, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes bilden, wählen die Gemeindemitglieder im geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, in Arbeitsgemeinschaften der geschäftsführende Ausschuss, je eine Stellvertretung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wählbarkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden
im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen,
3. hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrerinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben oder deren

Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis und Mitarbeitende mit mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind, können wählen und gewählt werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wahlversammlung

Die Dekanin oder der Dekan lädt alle nach § 4 wahlberechtigten Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden
im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 4 wahlberechtigten Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind so viele Personen zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, als nach den Absätzen 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.“

5. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Wahlverfahren“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 10 wird § 9.

8. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres und beträgt regelmäßig sechs Jahre. Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031. **Alternative:** Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat Teil der Dienstpflicht.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder im Dekanat tätiger kirchlicher Verbände berufen werden. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden sowie Gemeindemitgliedern

eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanats-synodalwahlordnung erfüllen und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag im Dekanat haben.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Beratende Mitglieder

Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.“

5. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz oder hybride Sitzung durchgeführt werden.“

6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, oder einer hybriden Sitzung gleich.“

7. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

8. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen; bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.“

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein oder deren jeweilige Stellvertretungen sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist.;
2. so viele Mitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.“

11. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder hybriden Sitzung gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen; bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;"><u>Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)</u> Vom 22. November 2013</p> <p>(ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl der Gemeindeglieder</p> <p>(1) <u>In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2.000 Mitgliedern können die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode wählen.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand je eine Stellvertretung.</p> <p>(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wahl der Gemeindeglieder</p> <p>(1) <u>In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindeglieder in die Dekanatssynode gewählt. Je 1.000 Gemeindeglieder im Nachbarschaftsraum wird ein Gemeindeglied durch den Kirchenvorstand gewählt. Kirchengemeinden, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes bilden, wählen die Gemeindeglieder im geschäftsführenden Ausschuss.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, <u>in Arbeitsgemeinschaften der geschäftsführende Ausschuss</u>, je eine Stellvertretung.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung³ erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Das schließt die Wählbarkeit von Mitarbeitenden, die keiner Gemeinde innerhalb des Dekanats angehören, weiterhin aus.</i></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz)</u>, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz)</u> oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Wählbarkeit der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u></p> <p>(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben <u>oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,</u> 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, 3. <u>hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind.</u> <p>(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben <u>oder einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben</u> oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis <u>und mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind,</u> können wählen und gewählt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. 3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>	<p>§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt <u>alle nach § 4 wahlberechtigten Personen</u> zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Die wahlberechtigten <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.</p> <p>(4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u></p> <p>(1) Die <u>nach § 4 wahlberechtigten Personen</u> wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele <u>Personen</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(4) <u>Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.</u></p> <p>(5) <u>Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, als nach Absatz 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</u></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</p> <p>(3) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Wahlverfahren</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einspruch</p> <p>Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindeglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.</p>	streichen
<p style="text-align: center;">§ 10 Verweisung auf frühere Fassungen</p> <p>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	<i>Wird § 9</i>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.</p>	<i>Streichen</i>
<p><u>Dekanatssynodalordnung (DSO)</u> Vom 22. November 2013</p> <p>(ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt regelmäßig sechs Jahre. Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031.</u> Alternative: Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt vier Jahre.</u> Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewählte Mitglieder</p> <p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.</p>	<p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe <u>und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für <u>gewählte</u> Pfarrerinnen und Pfarrer <u>und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> Teil der Dienstpflicht.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 13 Berufene Mitglieder</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Gemeinemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p> <p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.</p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p>	<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. <u>Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder der kirchlichen Verbände im Dekanat berufen werden.</u> Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden sowie Gemeinemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen <u>und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag im Dekanat haben.</u></p>

Synopse zu Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 14 Beratende Mitglieder</p> <p>Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor; 5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung. 	<p>Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, <u>soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatsynode ist</u>; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, <u>soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatsynode ist</u>; 5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 15 Jugenddelegierte</p> <p>(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten. <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.</p>	<p>(1) In die Dekanatssynode <u>sollen</u> bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann <u>ausnahmsweise</u> auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz <u>oder hybride Sitzung</u> durchgeführt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht veränderter Pfarrrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt oder bei Videokonferenzen die Beschlussunfähigkeit der Versammlungsleitung technisch angezeigt wird. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, <u>oder einer hybriden Sitzung</u> gleich.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 27 Beschlüsse</p> <p>(1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 28 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p> <p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet danach in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>	<p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln <u>oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, vorzunehmen; bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder deren jeweilige Stellvertretung sein muss.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen²⁵ bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein oder deren jeweilige Stellvertretungen sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>

§ 37

Wahl und Einführung

(1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.

(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist. Davon abweichend kann die Dekanatssynode im Hinblick auf Besonderheiten des Dekanats durch Dekanatsatzung regeln, dass die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand wahrnimmt.

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode bei Stellenteilung zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;
2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.“

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist;
2. so viele Mitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands. <p>(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.</p> <p>(7) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>(8) Wird keine Wahl für den Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands durchgeführt, weil die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz nach Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, ist ein Gemeindemitglied aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands und als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Synode zu wählen.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands können durch die Dekanatssynode von ihrem Amt abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung dies jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder als hybride Sitzungen</u> durchgeführt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p> <p>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- oder Telefonkonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz <u>oder hybriden Sitzung</u> gleich.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>; bei Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>